

§ 12 DKBV Erleichterungen

DKBV - Dampfkesselbetriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Für Personen zur Bedienung und Beaufsichtigung von
 1. 1. Dampfkesseln, deren festgesetzter höchster Betriebsdruck 32 bar und deren Rauminhalt 10 l nicht übersteigt,
 2. 2. Wärmekraftmaschinen, deren Nennleistung 50 kW nicht überschreitet und
 3. 3. Verbrennungskraftmaschinen als Kolbenmaschinen gemäß § 10 Abs. 3gelten folgende Bestimmungen:
 1. a) Sie sind von der praktischen Verwendung und der theoretischen Ausbildung befreit,
 2. b) die Ablegung der Prüfung (§ 5) ist nicht erforderlich.
2. (2) Die in Abs. 1 angeführten Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen dürfen ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden.
3. (3) Personen zur Bedienung und Beaufsichtigung von in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen unterliegen nicht der Aufsicht der Behörde gemäß § 8 DKBG.

In Kraft seit 30.10.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at